

Redaktion:
Ute Leimgruber

Impulse und Fragen

Schlußplenum – die Referate in der Diskussion

Während des ganzen Symposions beschäftigten sich vier Kleingruppen unter verschiedenen Gesichtspunkten mit den Referaten. Zu Beginn des Schlußplenums präsentierten Vertreterinnen und Vertreter der Kleingruppen die Ergebnisse der Gruppenarbeit. Die aufgeworfenen Fragen und Impulse wurden an die Vortragenden oder das Plenum gerichtet. Dies stellte die Diskussionsgrundlage für die Abschlußdiskussion dar.

Im folgenden werden zunächst die Berichte der Kleingruppen angeführt. Davon ausgehend werden in einem zweiten Schritt die in der Plenumsdiskussion erörterten Themen dargestellt. Die Beiträge von seiten der Referentinnen und Referenten und aus dem Plenum wurden sinngemäß zusammengefaßt und gestrafft. Bei aller Zufälligkeit, die solchen Diskussionen eigen ist, erscheint dennoch ein Bild von Interessen, Überlegungen, Befürchtungen und Visionen, die durch das Thema Bischofsernennung und Bischofsprofil provoziert werden. Namen werden im Zusammenhang mit den Diskussionsbeiträgen nicht genannt.

I. Berichte der Arbeitsgruppen

*Gruppe „Modalitäten der Bischofsfindung“
(Leitung: Gernot Hödl, Robert Strohmaier)*

Wichtig für diese Gruppe sind die Möglichkeiten, auch Pfarren und Dekanate in den Prozeß der Bischofsfindung einzubinden. Bei der Suche nach besseren Modalitäten der Bischofsfindung wird Wert auf ein möglichst hohes Maß an Transparenz gelegt, da sie untrennbar mit demokratischen Strukturen verbunden ist. Allerdings besteht die Gefahr, daß politische Interessen die Oberhand gewinnen und die Bischofsfindung zu einem politischen Wahlkampf ausartet.

Es wird an Prof. Zsifkovits die Frage gestellt, inwiefern sein Modell der neuen Metropolitanverbände ökumenisch zu vertreten ist, so daß es zu keiner Konkurrenz mit den Patriarchaten der Ostkirchen kommt. Welche Hoffnungen bestehen, daß sein Modell in die Realität umgesetzt werden kann? Als Frage an Prof. Primetshofer (leider schon abwesend) wird formuliert: Welche Möglichkeiten gibt es kirchenrechtlich, daß ein neues Modell der Bischofsfindung Realität wird, und über wie viele Schreibtische muß ein solcher Vorschlag laufen, bis er Wirklichkeit wird, und ein Symposium wie dieses Früchte trägt?

*Gruppe „Bischofsprofil“
(Leitung: Sonja Hiebler, Karin Petter)*

In den Gruppendiskussionen wurden zu den bereits angesprochenen noch einige weitere Anforderungen an den Bischof hinzugefügt. Das legt den Schluß nahe, daß es sich um einen „Übermenschen“ handeln müßte. Deshalb ist es notwendig, die einzelnen Bischöfe in einem möglichst hohen Maße zu entlasten, so daß sich kein Bischof von den unzähligen Erwartungen überfordert sieht. Eine Lösung könnte darin bestehen, die Bischöfe besser in die Ortskirche einzubinden, z.B. in Basisgemeinden. Es ist dieser Gruppe wichtig, auf einen Aspekt ganz besonders hinzuweisen: Bischöfe sollten eine Ausbildung in Konfliktmanagement absolvieren bzw. eine adäquate Streitkultur pflegen, so daß sie dem Anliegen, ihre Ortskirche gegenüber der Gesamtkirche gut und nachdrücklich zu vertreten, nachkommen können. Bei Prozessen der Entscheidungsfindung ist es nötig, eine von allen akzeptierte

gemeinsame Lösung zu finden, dies allerdings nicht mittels mehrheitsdemokratischer Vorgangsweisen oder aufgrund eines autoritativen Entscheides des Leiters der betroffenen Gruppe. Es soll deshalb noch das Stichwort „Einmütigkeit“ genannt werden: wenn eine Entscheidung gemeinsam getroffen wird, sollen alle Betroffenen diese Lösung zumindest noch mit ihrem Gewissen vereinbaren können, auch wenn sie sie nicht für die beste halten.

Gruppe „Thematik unter dem Blickwinkel des Kirchenvolksbegehrens“

(Leitung: Sigrid Eder, Georg Eichberger, Renate Wieser)

Das bestimmende Thema beim Katalog des Kirchenvolksbegehrens lautete „Geschwisterlichkeit“. Und auch wenn sich so mancher schon satt gehört hat an diesem Wort, für diese Arbeitsgruppe bedeutet es ein unverzichtbares partnerschaftliches Miteinander auf den verschiedenen Ebenen innerhalb der Ortskirche wie auch zwischen Ortskirche und Gesamtkirche. Die Mitbestimmung der Ortskirche ist deshalb so wichtig, weil Christinnen und Christen sich dazu auf Grund der Taufe verpflichtet fühlen.

Konkret soll der Blick auf das steirische Modell der Bischofsbestellung gerichtet werden: Der Diözesanrat wählt in geheimer Abstimmung mit dem Priesterrat und der Dechantenkonferenz eine Reihe von möglichen Kandidaten. Die meistgenannten Priester werden vom Bischof auf eine Kandidatenliste gesetzt. Hier ist ein Schritt zu einer breiteren Mitbestimmung gegeben, das Defizit an diesem Vorgehen ist allerdings der Mangel an Öffentlichkeit: Weder den Wählenden noch den Nominierten ist bekannt, wer auf dieser Liste steht, da sie geheim bleibt.

Deshalb die Anfrage an Prof. Primetshofer: Bedeutet Transparenz nicht eine große Chance, und in welchem Verhältnis stehen Transparenz und Diskretion?

Gruppe „Gesellschaftlicher und ökumenischer Kontext“

(Leitung: Ute Leimgruber, Rudolf Rappel)

Diese Arbeitsgruppe möchte die verschiedenen Verfahren zur Wahl des Bischofs bei den christlichen Kirchen und auch einen gesellschaftspolitischen Aspekt in das Gespräch einbringen. Mit Blick auf Vorgangs-

weisen in der Wirtschaft wurde die Möglichkeit eines Hearings, das dort einer Wahl immer vorangeht, erörtert. Durch ein solches Hearing würde die notwendige Transparenz vorangetrieben.

An Prof. Dyk wird die Frage nach dem Bild des Bischofs in Gesellschaft und Kirche gerichtet: Welchen Bischof will eine (säkulare) Gesellschaft, und welchen Bischof wollen Katholikinnen und Katholiken, welchen wollen andere christliche Kirchen?

Weitere wichtige Punkte sind die ethische und politische Handlungsfähigkeit und die Handlungsanforderungen, die an den Bischof gestellt werden. Wie politisch darf und soll ein Leiter der Ortskirche handeln, welche ethische Vorbildfunktion erfüllt er gerade in diesem Zusammenhang – man denke beispielsweise an die „Option für die Armen“ oder an das Kirchenasyl?

Deshalb folgende Anfragen: Kann bei der Wahl und Bestellung des Bischofs von den anderen christlichen Kirchen gelernt werden? Welche Möglichkeiten gibt es, regional relevante Probleme auch auf ortskirchlicher Ebene zu lösen, ohne daß die römische Kurie einbezogen wird?

II. Weiterführende Fragen und Impulse

Die in den Kleingruppen aufgeworfenen Fragen und Impulse führten zu einer intensiven themenzentrierten Plenumsdiskussion. Vieles konnte beantwortet werden, manches blieb offen, nicht jede Lösung vermochte zufrieden zu stellen. Die verschiedenen Denkstile spiegelten sich in den Diskussionsbeiträgen von Vertreterinnen und Vertretern der Dogmatik, des Kirchenrechts und der Sozialwissenschaften wider. So wurde eine angemessene Annäherung an die Komplexität der Themen möglich.

1. Verfahrensfragen

Für die Referentinnen und Referenten stellte die Forderung nach Transparenz die Vorstufe jeder Diskussion um das Verfahren der Bischofsbestellung dar. Transparenz wurde als Grundhaltung gesehen, die weit über den Weg der Bischofsfindung hinausreiche und in möglichst hohem Maße anzustreben sei. Dies sei allein deshalb unumgänglich, weil Transparenz Kontrolle bedeute, auf die auch bei Pro-

zessen der Bischofsfindung nicht verzichtet werden dürfe. Transparente Vorgänge würden das beim Kirchenvolk notwendige Vertrauen schaffen, die Gläubigen könnten mehr an der Bischofsbestellung mitwirken.

Hier stellte sich die Frage nach Verfahren der Mehrheitsdemokratie. Soll bei einer Entscheidung nach dem Mehrheitsprinzip abgestimmt werden, so daß 51% über die anderen 49% dominieren? Dies sei, so wurde festgestellt, allerdings nicht einmal im staatlichen Bereich so der Fall. Auch im Staat würden Mehrheitsfindung und Abstimmung letzten Endes wieder nur einen Zwischenschritt zu einem Konsens bedeuten, der ohnedies gesucht werden müsse. Man könne den Verlauf wissenschaftstheoretisch mit dem Setzen von These, Antithese und Synthese usw. beschreiben. Demokratisches Abstimmen bedeute nicht, daß ein für allemal eine Entscheidung getroffen sei, sondern es würde wiederum ein neuer Prozeß zu einer weiteren Entscheidung eingeleitet. Es wurde in diesem Zusammenhang betont, daß man demokratische Mehrheiten bzw. die Abstimmenden nicht unterschätzen solle. Sie würden nicht so sehr zu Extremen neigen, wie man meinen könnte. Weder im Bereich des Staates noch im Bereich der Kirche dürfe die Differenzierungsfähigkeit der Menschen verkannt werden. Gäbe es nun also in einem System, und sei es in der Kirche, eine Mehrheitsentscheidung, beinhalte das nicht den Auftrag, daran ein für allemal festzuhalten, sondern dies bedeute vielmehr, das Ergebnis prozeßhaft wieder weiteren Überlegungen auszusetzen. Von großer Wichtigkeit für Demokratie und demokratische Strukturen in der Kirche war für die Diskussteilnehmer der Begriff Partizipation aus der christlichen Soziallehre verbunden mit dem Instrument der Partnerschaft. Es sei hier besonders wichtig, den prozeßhaften Charakter zu berücksichtigen und von einem ethisch fundierten Menschenbild der Soziallehre auszugehen.

Auf die Bedeutung eines solchen Menschenbildes wurde mehrfach hingewiesen. Es wurde Wert darauf gelegt, sich zunächst immer um eine möglichst einmütige Entscheidung zu bemühen. Dennoch sei diese Einmütigkeit nicht immer zu erzielen. Es gebe zu oft Fragen, bei denen um des eigenen Gewissens willen keine einmütige Lösung gefunden werden könne. Deshalb sei der Kompromiß als wichtiges Instrument unverzichtbar, damit gerade auch die Vertreter der Minorität die Lösung mit sich und ihrem Gewissen vereinbaren könnten.

Bei der Diskussion verschiedener Verfahrensweisen kam auch die Wahl eines Bischofs durch einen größeren Kreis, wenn nicht durch das gesamte Kirchenvolk der betroffenen Diözese in den Blickpunkt. Gerade hinsichtlich der heute praktizierten Form der Bischofsbestellung wurde die fehlende Transparenz kritisiert und mehr Beteiligung der Ortskirche gefordert. Allerdings wurde bei der Diskussion des jetzigen Bischofswahlrechts auch der historische Hintergrund mitberücksichtigt. Habe es in der lateinischen Kirche noch bis zum Hochmittelalter Wahlrechte gegeben, so seien diese nach und nach eingeschränkt worden, da die Bischofswahl zum Spielball politischer Interessen geworden sei. Die Kirche sei also aufgrund ihrer schlechten historischen Erfahrungen heute vorsichtig, das Bischofswahlrecht in höherem Maße zuzugestehen. In diesem Zusammenhang wurde als Beispiel für eine schrittweise Öffnung des Bischofswahlrechts das Modell in den fünf neuen Diözesen in Ostdeutschland erwähnt, wo den Domkapiteln das Wahlrecht zugestanden wurde. Die Geschichte zeige immer wieder, daß sich kirchliche Rechtsordnung und staatliche Rechtskultur gegenseitig stark beeinflussen. So sei es denkbar, daß gerade die herrschende demokratische Rechtskultur auf die kirchlichen Strukturen Einfluß nehmen und einen Bewußtseinsbildungsprozeß in den Kirchen in Gang setzen werde.

2. Bischofsprofil – Amtstheologie

Immer wieder tauchte in der Diskussion die Frage auf, ob nicht von theologischer und soziologischer Seite zu hohe Anforderungen an den Bischof gestellt würden, z.B. hinsichtlich der stets geforderten Konflikt- und Dialogfähigkeit oder seiner psychischen Belastbarkeit. So wurde immer wieder die Notwendigkeit einer Einbindung des Bischofs in die Ortskirche betont, womit auch der Wirklichkeit des *sensus fidelium* Rechnung getragen würde. Der Bischof sei kein Übermensch – er könne dies gar nicht sein –, sondern er stehe im Dienst dieses *sensus fidelium*. Zu berücksichtigen sei hier v.a. die Kollegialität: Der Bischof dürfe nicht isoliert gesehen werden, er habe vielmehr im Blick auf die Ortskirche, die Presbyter, die Diakone und die anderen Bischöfe einen gemeinsamen Dienst auszuüben.

Wichtig für viele Gesprächsteilnehmer war eine klare Amtszeitregelung. Der Bischof habe eine große Verantwortung inne, und für jeman-

den in einer so verantwortungsvollen Position müsse das Wissen um eine lebenslange Amtszeit eine enorme Bürde sein. Diese Bürde könne man dem Bischof durch eine klare zeitliche Begrenzung seiner Amtszeit auf beispielsweise 10 oder 15 Jahre nehmen.

Hinsichtlich des Bischofsprofils war auch die Apostolische Sukzession ein wichtiges Thema. Im Rückgriff auf den Vortrag von Prof. Hell wurde zwischen einer Sukzession auf presbyterialer Ebene wie in der evangelischen Kirche und einer Sukzession auf episkopaler Ebene wie in der römisch-katholischen Kirche unterschieden. Es sei in der Geschichte zu einem Bruch bezüglich der Struktur der episkopalen Sukzession gekommen. Dieser Bruch müsse aber theologisch nicht heißen, daß die Sukzession als solche generell in Frage gestellt sei. Auf evangelischer Seite werde von einer *successio verbi* gesprochen, von einer Sukzession der Liturgie, von einer Sukzession des Gebetes. Übereinstimmend wurde festgestellt, daß ein differenzierterer Begriff von Sukzession zu entwickeln sei. In ein solches weiteres Verständnis der Sukzession könne man auch den Reichtum der anderen Konfessionen integrieren, ohne von der Überzeugung Abstand nehmen zu müssen, daß die episkopale Struktur ein deutliches, ausdrucksstarkes Zeichen für die Apostolizität sei.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Sicht der orthodoxen Kirche hinsichtlich der Apostolischen Sukzession in die Diskussion eingebracht. Sukzession bedeute hier eine ununterbrochene Kontinuität von Lehre und Gnade bzw. eine Kontinuität in Glaube und Sakramenten. Es sei wichtig, auch die Sakramentalität des Bischofsamtes zu unterstreichen, wenn von Apostolischer Sukzession geredet werde, nicht nur seine jurisdiktionelle Kompetenz und die außerordentlich hohen moralischen Ansprüche zu betonen. Im Gespräch hierüber einigte man sich darauf, daß eine Theologie des Amtes – insbesondere des Bischofsamtes – unter Berücksichtigung der Sakramentalität entwickelt werden müsse. Es wurde auf das Zweite Vatikanische Konzil verwiesen, das in „*Lumen Gentium*“ ausdrücklich davon spreche, daß die Fülle des Wehesakraments im Bischofsamt verwirklicht sei. Allerdings dürfe man nicht von einer absoluten Weihe sprechen, sondern die Weihe müsse als Dienst an den und für die Menschen gesehen werden. Damit bekäme das Amt auch nicht einfach nur die Bedeutung von Jurisdiktion. Das Amt sei ein Ministerium, ein Dienst der Verkündigung, und die Weihe befähige im Sinne eines offiziellen Gebetes der Kirche den zu Ordinie-

renden, diese sakramentale Dimension konkret zu verwirklichen. Die Kirche als sakramentale Größe binde ihr Wesen und ihre Wirksamkeit an ganz bestimmte Personen, und sie tut dies – abgesehen vom allgemeinen Priestertum – durch die Weihe. Es sei also notwendig, Amt und Weihe zwar zu unterscheiden, aber nicht zu trennen.

3. Ekklesiologischer Kontext

Große ekklesiologische Bedeutung wurde der Rolle der Ortskirche beigemessen. Der Bischof solle in höherem Maße in die Ortskirche eingebunden werden als dies derzeit der Fall sei. Außerdem solle der Ortskirche eine relative Autonomie zugesprochen werden. ‚Relativ‘ dürfe allerdings nicht abwertend verstanden werden, sondern auf dem Hintergrund eines entschiedenen Plädoyers für eine Dezentralisierung. ‚Relativ‘ komme von ‚relatio‘, d.h. zwei Dinge stehen in Beziehung zueinander. Relative Autonomie der Ortskirche bedeute dementsprechend Eigenständigkeit bei gleichzeitiger Einbindung in die Gesamtkirche. Durch ein Eingebundensein des Bischofs in eine solche relativ autonome Ortskirche werde die Position des Bischofs und der Ortskirche gestärkt. In diesem Zusammenhang wurden bei der Diskussion wiederholt die Schlagworte Subsidiarität und Dezentralisierung betont.

Von verschiedenen Diskussionsteilnehmern wurde gesagt, daß man die Basis in Entscheidungsfindungsprozesse besser nicht einbinden solle, was eine gewisse Angst vor dem Kirchenvolk spürbar werden ließ. Dem wurde entgegen gehalten, daß das Kirchenvolk heute so gebildet sei wie nie zuvor, daß es an den Prozessen in der Kirche mit einem so hohen Interesse und Wissensstand teilnehme wie nie zuvor. Auf Grund dessen solle man der Kirchenbasis, wenn sie schon den Wunsch habe, an wichtigen Geschehnissen in der Kirche mitzuwirken, auch die Möglichkeit dazu geben.

Als ein Thema von hoher kirchlicher und ökumenischer Relevanz wurde der Primat des Bischofs von Rom gesehen. Ausgehend vom Primat wurden Chancen und Hindernisse für den ökumenischen Dialog angesprochen. Für die römisch-katholische Kirche seien jurisdiktionelle Ansprüche sehr wichtig – ein besonders markantes Beispiel hierfür seien die Zulassungsbedingungen zur Kommunion für nicht römisch-katholische Christen –, aber gerade hier müsse man um der Ökumene willen differenzieren. Eine Gesprächsteilnehmerin formulierte die Vi-

sion, daß die jurisdiktionellen Ansprüche des Papstes im Sinne eines Ehrenprimates reinterpreted werden sollten, um den Dialog zwischen den christlichen Kirchen aufrecht zu erhalten. Dafür bedürfe es allerdings einer ganz bestimmte Vorstellung von Jurisdiktion: Dienst an der Ökumene. Ein solches Verständnis ermögliche aus römisch-katholischer Sicht große Chancen für das Papstamt als Einheitsamt. Der Ehrenprimat für den Bischof von Rom wurde auch von einem Vertreter der orthodoxen Kirche als mögliche Lösung unterstrichen: der Bischof von Rom könne bei einer Einheit von Ost- und Westkirche der erste Bischof der gesamten Christenheit sein. Dies sei auf Grund der ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends auch für die orthodoxen Kirchen akzeptabel. Dem Bischof von Rom komme das Initiativrecht zu, d.h. er habe das Recht, ökumenische Konzilien einzuberufen, das Recht, den Vorsitz zu führen, das Recht, zu koordinieren usw., stets aber innerhalb einer konziliaren und synodalen Struktur der Kirche. So wäre eine Ordnung unter Wahrung der Autonomie der unterschiedlichen Kirchen möglich, und es könne die Autorität der Bischöfe und die Autorität der Patriarchen praktiziert werden.

Einen besonderen Akzent legte man darauf, die Autonomie der kirchlichen Regionen in ihrer Beziehung zum Papst in den Vordergrund zu stellen. Im Rückgriff auf den Vortrag von Prof. Zsifkovits wurde das Modell der Kontinentalpatriarchate diskutiert. Im Blick auf die Frage, ob die Kontinentalpatriarchate nicht eine mögliche Konkurrenz zu den bestehenden Patriarchaten darstellen würden, wurde zugestanden, daß diese Gefahr durchaus gegeben sei; gerade hier sei aber hinsichtlich der Struktur der Kirche und ihrer Verfassung ein breiter Bewußtseinsbildungsprozeß notwendig.

Wenn ein neuer Bewußtseinszustand erreicht ist, gibt es kein Zurück mehr. Die Prozesse des Nachdenkens müssen am Leben erhalten werden, die Diskussion darf nicht ermüden. Nur so kann man gemeinsam zu einer alle Seiten zufrieden stellenden Lösung kommen.